

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 6
13. Mai 2011

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 16. April 2011 über den Vorruhestand im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anlässlich des Zusammenschlusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Vorruhestandsgesetz Oberkirchenrat – OKR VorrühG)	38
Beschlüsse der 11. Tagung der XIV. Landessynode	39
Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Neunte Ergänzung)	39
Stellenausschreibung	40
Eine Aufgabe im Ruhestand	40
Personalien	40

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

402.00/123

**Kirchengesetz vom 16. April 2011
über den Vorruhestand im Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anlässlich
des Zusammenschlusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und
der Pommerschen Evangelischen Kirche
(Vorruhestandsgesetz Oberkirchenrat – OKR VorruHG)**

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes
zur Anwendung des Pfarrergesetzes und
des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl 1994 S. 4, 2010 S. 20), wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
(Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD und
§ 104 Absatz 4 PFG VELKD)

Die Kirchenbeamten und Pastoren, die im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs tätig sind, werden auf ihren Antrag abweichend von § 22b dieses Kirchengesetzes in den Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand muss mindestens neun Monate vor Ruhestandseintritt gestellt werden.

**Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl 1991 S. 149, 2010 S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 36a des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes, findet Absatz 2 in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlags die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 v. H. nicht übersteigen. Hat der Kirchenbeamte oder der Pastor am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird abweichend von Satz 1 ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.“

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung des letzten, diesem Kirchengesetz inhaltlich entsprechenden Kirchengesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche folgt.

(2) Der Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 29. April 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Beschlüsse der 11. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss über die Gebäudebestandserfassung und -bewertung

1. Der Gebäudebestand der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) wird nach einheitlichen Grundsätzen erfasst und bewertet.
2. Die zu erhebenden Werte sind unter der Zielstellung für ein künftiges Immobilienmanagement sowie zu Zwecken der Vermögensbewertung zusammenzustellen.
3. Die Investitionskosten in Höhe von 380 TEuro werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage des landeskirchlichen Haushalts.

Plau am See, 16. April 2011

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluss zur ökofairen Beschaffung

Die Synode sieht mit Sorge, dass immer mehr Waren in den Handel kommen, bei deren Herstellung Menschen sowie die Mitwelt rücksichtslos ausgebeutet werden. Waren, die in einer sozial und ökologisch unverträglichen Produktionsweise hergestellt werden, können nicht mit gutem Gewissen eingekauft werden.

- I. Die Synode bekräftigt ihren Beschluss vom 16. November 1997 zur Verwendung fair gehandelter Produkte. Sie bittet die Gemeinden sowie kirchliche und diakonische Einrichtungen und Verwaltungen, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig in der Regel fair gehandelte Produkte verwendet bzw. angeboten werden.

144.01/

Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Neunte Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (vgl. KABI 2006 S. 7) gemäß § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 125) – Wahlgesetz – in der Fassung der achten Ergänzung vom 28. September 2010 (vgl. KABI S. 74) wird mitgeteilt, dass der von den

Die Synode fordert dazu auf, dass sich kirchliche Verwaltungen (Oberkirchenrat, Superintendenturen, Kirchenkreisverwaltungen) dem Projekt „Zukunft einkaufen“ anschließen und in einem ersten Schritt, sofern dies noch nicht geschieht, ab sofort ausschließlich fairen Kaffee und Tee kaufen und für ihre Druckerzeugnisse und für den Gastronomie- und Sanitärbereich Recyclingpapier benutzen.

Die Synode fordert dazu auf, dass für landeskirchliche Großveranstaltungen (wie zum Beispiel: Kirchentage, Kinder- und Jugendveranstaltungen, überregionale Feste und Veranstaltungen) ebenfalls fairer Kaffee und Tee und Recyclingpapier benutzt wird.

- II. Die Synode empfiehlt das Projekt „Zukunft einkaufen - glaubwürdig wirtschaften in Kirchen“, das von den Umweltbeauftragten der Evangelischen und Katholische Kirche in Deutschland sowie der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH. entwickelt wurde. Dieses Projekt hat zum Ziel, dauerhaft das Beschaffungsmanagement der Kirchen an ökologischen und sozialen/fairen Standards auszurichten.

Die Synode ruft Gemeinden, kirchliche und diakonische Einrichtungen zur Beteiligung an diesem Projekt auf, damit ein Netzwerk von Interessierten aufgebaut werden kann, das mit dem bundesweiten Netzwerk in Austausch tritt und Leuchtturmprojekte von „Zukunft einkaufen“ in der eigenen Region verankert.

- III. Die Synode bittet den Oberkirchenrat, die Voraussetzungen zur Errichtung einer 50%igen Stelle für die Arbeitsbereiche ökofaire Beschaffung, Umwelt und Klimaschutz zu schaffen, um diese Themenbereiche im zukünftigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg in der Nordkirche professionell zu bearbeiten, Leitbilder und Konzeptionen zu entwickeln und koordinierend tätig zu sein.

Plau am See, 16. April 2011

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

Ordinierten nach § 23 Wahlgesetz im zweiten Wahlgang gewählte Synodale Pastor Dr. Weiß, Wittenförden, auf Grund seiner Rücktrittserklärung vom 20. Januar 2011 mit sofortiger Wirkung aus der XIV. Landessynode ausscheidet und für ihn Pastor Hartmuth Reincke, Penzlin, als Synodaler nachrückt.

Schwerin, 18. April 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Stellenausschreibung

Ausschreibung der Pfarrstelle für die Leitung des Zentrums der Dienste und Werke in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

290.02/44

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die neu errichtete Pfarrstelle für die Leitung des Zentrums der Dienste und Werke mit Sitz in Rostock zum 1. Januar 2012 zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Schwerpunktaufgaben werden sein

- Leitung des Zentrums mit einer Mehrzahl an Arbeitsbereichen einschließlich der Geschäftsführung (technischer Betrieb, Haushaltsplanung, Aufsicht),
- Begleitung des Teams der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Geistliche und theologische Impulse,
- Vertretung des Zentrums in innerkirchlichen und in gesellschaftlichen Zusammenhängen,
- Bearbeitung aktueller Schwerpunktthemen,
- Bearbeitung eines gesellschaftspolitisch relevanten Themas des Konziliaren Prozesses (Gerechtigkeit, Frieden, Umwelt),
- Verantwortung für die Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit des Hauses.

Wir bieten Ihnen

- die Zusammenarbeit im Team des Zentrums,
- die Begleitung durch die Landeskirche und den künftigen Kirchenkreis Mecklenburg,
- einen großen Gestaltungsspielraum,
- ein Pfarrgehalt mit Zulage.

Wir erwarten

- profilierte theologische Kompetenz,
- die Bereitschaft zur thematischen Schwerpunktbildung im Rahmen der Aufgabenfelder,
- mehrjährige Berufserfahrung,
- Leitungskompetenz und eine hohe Kommunikationsbereitschaft,
- organisatorisches Geschick in der Geschäftsführung.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2011 bei der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – Oberkirchenrat – Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin. Auskunft erteilt OKR Dr. Jürgen Danielowski, Tel.: (0385) 5185146.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Schwerin, 7. Mai 2011

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

330.01/135

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom 01.05.2012 – 31.12.2012
Porto / Portugal	vom 01.10.2011 – 30.07.2012
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012 (mit Schulunterricht)
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Alanya / Türkei	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Heviz / Ungarn	vom 01.10.2011 – 30.06.2012
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Sofia / Bulgarien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman / Jordanien	vom 01.09.2011 – 30.06.2012
Lesmesos / Zypern	vom 01.09.2011- 30.06.2012

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511) 2796126 oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511) 2796127 zur Verfügung, E-Mail-Kontakt: TeamPersonal@ekd.de.

Personalien

PA Leykum, Christina /26-9

Pastorin z.A. Christina Leykum, Penzlin, scheidet auf Grund des Wechsels in die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 2011 aus dem Dienst unserer Landeskirche.

Schwerin, 18. April 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof